

# SATZUNG

des Tischtennisclub Schwarz-Gold St. Ilgen 1948 e.V.  
in der am 29. Juni 2012 genehmigten Fassung



# **SATZUNG**

des Tischtennisclub Schwarz-Gold St. Ilgen 1948 e.V.  
in der am 29. Juni 2012 genehmigten Fassung

---

## **§ 1: Vereinsgründung und Vereinsfarben**

Der Tischtennisclub Schwarz-Gold St. Ilgen e.V. wurde im März 1948 in St. Ilgen gegründet. Er hat seinen Sitz in Leimen - St. Ilgen. Die Vereinsfarben sind Schwarz-Gold.

## **§ 2: Zweck des Vereins**

Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Förderung der Allgemeinheit durch die planmäßige Pflege von Leibesübungen, insbesondere des Tischtennis-Sports und damit die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder. Kulturelle Vereinigungen und weitere Sportarten können nach Versammlungsbeschluss dem TTC angeschlossen werden. Besonderer Wert wird auf die Pflege des Jugendsports gelegt.

Jede Betätigung auf parteipolitischem, wirtschaftspolitischem und konfessionellem Gebiet ist ausgeschlossen. Berufssportliche Bestrebungen sind mit den Grundsätzen des Vereins unvereinbar.

Wirtschaftliche Aktivitäten werden nur zur Erzielung notwendiger Einnahmen für die Finanzierung der Vereinsaktivitäten sowie zur Sicherung eines ausreichenden Vereinsvermögens betrieben.

Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3: Mitgliedschaft**

Der Verein besteht mindestens aus drei ordentlichen Mitgliedern.

Es werden unterschieden:

- a ) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder / Ehrenvorsitzende

### **§ 4: Aufnahme**

Jede Person kann durch schriftliche Beitrittserklärung als Mitglied aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt durch die Vorstandschaft.

Durch die Unterschrift auf der Beitrittserklärung erkennt der Antragsteller die Vereinssatzung mit allen ihren Rechten und Pflichten an und bestätigt damit, dass er von der Vereinssatzung Kenntnis genommen hat.

### **§ 5: Rechte und Pflichten**

Alle Mitglieder haben unbeschränktes Stimmrecht, sofern sie das 18. Lebensjahr erreicht haben. Sie können zu allen Ämtern gewählt werden. Alle Mitglieder unterliegen der Satzung des Vereins und verpflichten sich nach erfolgter Aufnahme zur restlosen Erfüllung aller Verpflichtungen aus dieser Mitgliedschaft.

Die Mitglieder stimmen der Veröffentlichung ihrer sportrelevanten Daten durch den Verein zu.

### **§ 6: Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Tod
- b) durch den Austritt aus dem Verein
- c) durch den Ausschluss aus dem Verein

Zu § 6 Absatz b: Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand und wird mit Ende eines Kalenderhalbjahres rechtswirksam, sofern sie mindestens 1 Monat vor dem Austrittstermin dem Vorstand vorliegt.

Zu § 6 Absatz c: Mitglieder, die vorsätzlich und beharrlich den Zwecken und der Satzung des Vereins zuwiderhandeln, anderen Vereinsmitgliedern Schaden zufügen oder die bürgerlichen Ehrenrechte verlieren, können auf Antrag der Vorstandschaft und durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Einspruch gegen einen Ausschluss ist innerhalb von 14 Tagen schriftlich zu erheben. Über den Einspruch gegen einen Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Ältestenrat endgültig.

Mit dem Austritt bzw. Ausschluss eines Mitglieds erlöschen seine Rechte an den Verein. Sämtliches Vereinseigentum ist in ordentlichem Zustand zurückzugeben. Bei unerlaubten und unbefugten Handlungen, die den Ausschluss aus dem Verein zur Folge haben, haftet der Ausgeschlossene in vollem Umfang.

## **§ 7: Beiträge**

Die Höhe der Beiträge setzt die GV/HV (Generalversammlung/Hauptversammlung) fest und kann nur durch eine solche geändert werden.

Die jeweils gültigen Beiträge werden in einer separaten Beitragsordnung festgeschrieben. Eine Änderung der Mitgliedsbeiträge stellt für sich keine Satzungsänderung dar.

Der Jahresbeitrag wird vom Verein per Lastschrift eingezogen. Vermögensrechtliche Ansprüche können beim Austritt oder Ausschluss aus dem Verein nicht geltend gemacht werden.

Ehrenmitglieder sind von der Leistung aller Beiträge befreit.

Bei Zahlungsrückständen ergeht Mahnung; dabei gehen entstehende Kosten zu Lasten des Mitglieds. Bei Zahlungsrückständen kann ein Mitglied gemäß § 6 c aus dem Verein ausgeschlossen werden, wobei sich der Verein alle Rechte aus den Zahlungsrückständen sowie eventuell deren gerichtliche Eintreibung vorbehält.

### **§ 8: Ehrenordnung**

Die GV/HV erlässt auf Vorschlag der Vorstandschaft eine Ehrenordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

Änderungen der Ehrenordnung stellen für sich keine Satzungsänderung dar.

### **§ 9: Vermögen**

Das Vereinsvermögen besteht aus dem Kassenbestand, Bankguthaben und sonstigen Geldvermögenswerten gemäß Vermögensübersicht sowie sämtlichem Inventar. Überschüsse aus allen Veranstaltungen und Beitragsaufkommen gehören zum Vereinsvermögen.

### **§ 10: Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) Die Jahreshauptversammlung (nachfolgend GV/HV)
- b) Die außerordentliche Mitgliederversammlung (nachfolgend MV)
- c) Die Vorstandschaft
- d) Der Ältestenrat

### **§ 11: Die Vorstandschaft**

Die Vorstandschaft besteht aus:

- 1. Vorsitzende(r) (nachfolgend 1. Vorsitzender)
- 2. Vorsitzende(r) (nachfolgend 2. Vorsitzender)
- Schriftführer(in) (nachfolgend Schriftführer)

Schatzmeister(in) (nachfolgend Schatzmeister)

Sportwart(in) (nachfolgend Sportwart)

Jugendwart(in) (nachfolgend Jugendwart)

Beisitzer(innen) (fakultativ)

Ehrevorsitzende

- 1.) Vorstand i. S. des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende alleine und der 2. Vorsitzende alleine. Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden in Abwesenheit.
- 2.) Die übrigen bestellten Vorstandsmitglieder gelten als Bevollmächtigte des Vereins in ihrem Geschäftsbereich.
- 3.) Für Geschäfte, die Mitglieder der Vorstandschaft widerrechtlich ohne vorherigen Vorstandsbeschluss namens des Vereins geschlossen haben, haften diese Vorstandsmitglieder neben dem Vereinsvermögen persönlich.
- 4.) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und beruft die Versammlungen ein. Die Vorstandschaft überwacht die Einhaltung und Respektierung der Satzungsbestimmungen und entscheidet über Fälle, die in der Satzung nicht geregelt sind.
- 5.) Die Vorstandschaft ist berechtigt, Trainer oder Mannschaftsführer, die sich vereinschädigend verhalten, von ihrer Funktion zu entbinden und eine Neuwahl zu verlangen.
- 6.) Vorstandsmitglieder können bei grober Pflichtverletzung den Ältestenrat ihres Postens enthoben werden, wenn in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Betreffenden das Misstrauen ausspricht.

- 7.) Von jeder Sitzung der Vorstandschaft ist ein Protokoll anzufertigen.
- 8.) Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Vorstandschaft kann auf Antrag der Ältestenrat vom 1. Vorsitzenden hinzugezogen werden. Er hat dann aber auch nur beratende Funktion und kein Stimmrecht.
- 9.) Aufgaben innerhalb der Vorstandschaft, die nicht in den speziellen Aufgabenbereich eines Vorstandsmitgliedes fallen, werden in der Vorstandschaft einvernehmlich verteilt. Erfolgt keine einvernehmliche Einigung, entscheidet der 1. Vorsitzende über die Aufgabenverteilung.

## **§ 12: Vorstandswahl**

Die Wahl der Vorstandschaft erfolgt in der Generalversammlung. Die Aufgaben von Vorstandsposten, die in der Hauptversammlung nicht besetzt werden können, werden kommissarisch auf andere Vorstandsmitglieder verteilt.

Hiervon ausgenommen sind die Posten des 1. und 2. Vorsitzenden. Der Posten des 1. Vorsitzenden ist zwingend zu besetzen. Ist dies nicht der Fall, so ist unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, um erneut einen 1. Vorsitzenden zu wählen.

Kann kein 2. Vorsitzender in der Generalversammlung gewählt werden, so bleibt dieser Posten unbesetzt.

Kann der 1. Vorsitzende seine Aufgaben nicht mehr erfüllen (z.B. aufgrund Rücktritt, Vereinsaustritt, Tod usw.) und wurde kein 2. Vorsitzender bestellt, so wählt die Vorstandschaft aus ihrem Kreis-

vorzugsweise aus den Reihen der Ehrenvorsitzenden- einen kommissarischen 1. Vorsitzenden. Es ist unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, um einen neuen 1. Vorsitzenden zu wählen.

Für ein während der Amtsperiode sonstiges ausgeschiedenes Vorstandsmitglied erfolgt in der nächsten GV/HV eine Neuwahl. Bis zur Neuwahl werden die Aufgaben kommissarisch auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen.

### **§ 13: Pflichten und Befugnisse der Vorstandschaft**

Dem 1. Vorsitzenden obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Beschlüsse der Vereinsorgane und die Einberufung ordentlicher und außerordentlicher Mitgliederversammlungen. Er leitet die Versammlungen, beruft die Vorstandschaft ein, sooft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder drei Mitglieder der Vorstandschaft dies beantragen. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertritt den Verein auch bei allen Sitzungen des BTTV und seiner Organisationen.

Der 2. Vorsitzende tritt an die Stelle des 1. Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist. In diesem Falle hat der 2. Vorsitzende die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefällt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Ist bei einer schriftlich einberufenen Vorstandssitzung die Vorstandschaft nicht beschlussfähig, so ist ein neuer Sitzungstermin anzuberaumen.



Dem Schriftführer obliegt das Führen der Vereinschronik und der Protokolle.

Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der GV/HV einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang und tätigt Zahlungen aufgrund vertraglicher Verpflichtungen, der Zugehörigkeit zu Verbänden oder aufgrund getroffener Vorstandsbeschlüsse.

Der Sportwart stellt die Mannschaften zusammen, die an den Mannschaftsmeisterschaften teilnehmen. Er ist für die reibungslose Abwicklung des gesamten Spielbetriebes seitens des Vereins verantwortlich. Er nimmt die Wahl der Mannschaftsführer vor und sorgt dafür, dass diese rechtzeitig die Termine der Verbandsspiele erfahren.

Ferner ist er für die Durchführung der Pokal- und Freundschaftsspiele sowie für einen ordentlichen Trainingsablauf verantwortlich.

Jedes Vorstandsmitglied ist nur dem 1. Vorsitzenden und der GV/HV rechenschaftspflichtig. Der 1. Vorsitzende kann diese Befugnisse zeitweilig auf einen anderen übertragen. Alle Vorstandsmitglieder sind dem 1. Vorsitzenden gegenüber verpflichtet, auf an sie gestellte Fragen Auskunft zu geben.

## **§ 14: Ältestenrat**

Der Ältestenrat setzt sich zusammen aus:

einem amtierenden Ältestenratsvorsitzenden und zwei bis drei Beiräten. Die Mitglieder des Ältestenrats werden von der Generalversammlung gewählt.

Tätigkeiten:

Der Ältestenrat kann Einspruch erheben gegen eine Entscheidung der Vereinsleitung auf schriftlichen Antrag jedes Mitglieds.

Er schlichtet Unstimmigkeiten, soweit diese dem Ältestenrat vom Vorstand übergeben werden bzw. wenn er von einer der Parteien angerufen wird. Er entscheidet bei Ausschließung von Mitgliedern aus dem Verein.

### **§ 15: Kassenprüfer**

Die Generalversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig. Sie haben die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte dauernd zu überwachen und in der GV/HV Bericht zu erstatten.

Sie überprüfen die Jahresabrechnung, die Buchführung auf rechnerische Richtigkeit, wenn die Belege vom 1. Vorsitzenden abgezeichnet sind, sonst auf sachliche Richtigkeit. Sie erstatten der GV/HV Bericht und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstands und seiner Mitglieder.

### **§ 16: Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr endet mit Abschluss der Kassenprüfung cirka 2 Wochen vor der GV/HV.

### **§ 17: Versammlungen**

Der 1. Vorstand beruft alljährlich in der Regel bis spätestens 30.06. die ordentliche GV/HV ein. Sie ist mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag allen Mitgliedern mit Angabe der Tagesordnung

bekannt zu geben und darüber hinaus im Gemeindeblatt zu veröffentlichen.

Anträge zur Generalversammlung müssen schriftlich mindestens fünf Tage vor dem Versammlungstag beim Vereinsvorstand eingegangen sein.

Regelmäßige Tagesordnungspunkte der GV/HV sind:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Bericht des Sportwarts
- c) Bericht des Jugendwarts
- d) Bericht des Schriftführers
- e) Bericht des Schatzmeisters
- f) Bericht der Kassenprüfer
- g) Entlastung der Vorstandschaft
- h) Anträge
- i) Verschiedenes
- j) bei GV zusätzlich: Neuwahl der Vorstandschaft, des Ältestenrates und der Kassenprüfer

In der ordentlichen GV sind die Mitglieder der Vorstandschaft durch die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu wählen oder in ihren Ämtern auf eine weitere Amtsperiode zu bestätigen.

Es kann durch Handerheben oder geheim gewählt werden. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder von denen ein schriftliches Einverständnis über die ihnen zugedachten Funktionen vorliegt. Der 1. Vorstand veranlasst die Wahl eines Wahlausschusses von mindestens drei Personen. Diese bestimmen aus ihren Reihen den Wahlleiter. Der Wahlleiter führt die Wahl des 1. Vorstandes durch. Unmittelbar nach

seiner Wahl übernimmt der neu gewählte 1. Vorstand das Amt des Wahlleiters. Der bisherige Wahlleiter scheidet automatisch nach der bestätigten Wahl des 1. Vorstandes aus dem Wahlausschuss aus.

Der Schriftführer fertigt ein Protokoll an, aus dem hervorgeht, welche Kandidaten vorgeschlagen sind, welche Stimmenzahl sie erhalten haben und wer als Vorstandsmitglied gewählt worden ist.

Die Richtigkeit des Protokolls hat der 1. Vorsitzende durch seine Unterschrift zu bestätigen.

Satzungsänderungen können nur in einer GV/HV mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Außerordentliche GV/HV/MV können vom Vorstand ohne Einhaltung einer bestimmten Frist einberufen werden, wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich verlangen oder die Vorstandschaft dies beantragt.

Über alle Versammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Schriftführer und 1. Vorstand zu unterzeichnen.

## **§ 18: Jugendleiter**

Der Jugendleiter soll sich um die Verbreitung der innerhalb des TTC betriebenen Sportarten, in erster Linie des Tischtennissports, bemühen, um so viel als möglich Schüler und Jugendliche für diese Sportarten zu gewinnen. Der Jugendleiter arbeitet Vorschläge allgemeiner Art der Jugendlichen an die Vorstandschaft aus. Ihm obliegt die Verwaltung aller der Jugend zur Verfügung gestellten Gegenstände. Er gibt Bericht an die Vorstandschaft über die ihm überlassenen Geldmittel. Der Jugendleiter zeichnet verantwortlich für den reibungslosen Spielablauf bei Verbandsspielen, Pokalspielen,

Freundschaftsspielen und Übungsstunden. Er ernennt für jede Mannschaft einen Mannschaftsführer, der dafür zu sorgen hat, dass jeder Spieler rechtzeitig über den Termin eines fälligen Spieles in Kenntnis gesetzt wird. Im Allgemeinen gilt § 19, Absatz e.

## **§ 19: Mannschaften**

Jede Mannschaft wählt ihren Mannschaftsführer. Die Mannschaftsführer erhalten rechtzeitig vom Sportwart die Termine der fälligen Spiele.

- a) Der Mannschaftsführer informiert rechtzeitig seine Mannschaft über die fälligen Spieltermine.
- b) Er füllt den Spielbogen aus und gibt die Mannschaftsaufstellung bekannt.
- c) Seinen Anordnungen während der Abwicklung eines Spiels ist unbedingt Folge zu leisten.
- d) Nach dem Spiel veröffentlicht der Mannschaftsführer den Spielbogen.
- e) Spieler, die an einem Spiel nicht teilnehmen können, haben schon aus kollegialen Gründen dies dem Mannschaftsführer so bald als möglich mitzuteilen.
- f) Fahrgelegenheiten und Zuschüsse zum Fahrgeld können in besonderen Fällen mit Beschluss der Vorstandschaft vom Verein gestellt werden.

## **§ 20: Verbandszugehörigkeit**

Der Verein gehört dem Badischen Tisch-Tennis-Verband (BaTTV) und als solcher dem Deutschen Tischtennis Bund (DTTB) an.

Der Austritt aus diesen Verbänden kann nur durch  $\frac{3}{4}$  -Mehrheit einer GV/HV beschlossen werden.

## **§ 21: Haftung**

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei sportlichen Veranstaltungen eingetretene Unfälle. Er haftet ferner nicht für Diebstähle auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins. Bei etwaigen Unfällen tritt die Unfallversicherung des Badischen Sportbundes in Kraft.

## **§ 22: Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine außerordentliche GV/HV erfolgen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Leimen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat und zwar vorzugsweise wieder für den Tischtennissport in der Gemeinde selbst; falls dies nicht möglich ist, für Sportvereine in der Gemeinde.

## **§ 23: Eintragung des Vereins**

Der Verein hat die Rechtsstellung eines eingetragenen Vereins. Die Satzung des TTC Schwarz-Gold St. Ilgen e.V. wurde erstmals von der Generalversammlung im Juni 1963 errichtet. Sie ist seitdem mehrfach durch nachfolgende Generalversammlungen geändert worden. Die vorliegende Fassung wurde von der 57. ordentlichen Hauptversammlung am 29. Juni 2012 gebilligt und entspricht dem Stand vom 29. Juni 2012.

Christian Schirmer, 1. Vorsitzender

Monika Grulich, Schriftführerin

Edgar Veit, Ehrenvorsitzender

Heinz Henneberg, Ehrenvorsitzender